

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1972

Nummer 35

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	6. 7. 1972	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)</b> . . . . .	200
315	6. 7. 1972	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –) . . . . .	206

315

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über die juristischen Staatsprüfungen  
und den juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsgesetz — JAG —)**

Vom 6. Juli 1972

Auf Grund des Artikels IV des Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 508), des Artikels IV des Vierten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) und des Artikels IV des Fünften Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146) wird nachstehend der Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes, wie er sich aus dem Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78) und den Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 508), das Vierte Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) und das Fünfte Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Juli 1972

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Josef Neuberger

**Gesetz  
über die juristischen Staatsprüfungen  
und den juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsgesetz — JAG —)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972  
(GV. NW. S. 200)

**Einleitende Vorschrift**

§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst wird durch das Bestehen zweier juristischer Staatsprüfungen erworben.

**Erster Teil**

**Die erste juristische Staatsprüfung**

§ 2

(1) Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Kandidaten Rechnung getragen werden.

§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich

ihrer besonderen Ausprägungen im Handelsrecht (nur Kaufmannseigenschaft, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsgeschäfte — Allgemeine Vorschriften und Handelskauf) und im Wechselrecht sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Gesellschaftsrecht:

das Recht der Personengesellschaften und die Grundzüge des Aktienrechts;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses und das kollektive Arbeitsrecht (nur Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskämpfrecht);

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

5. das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht sowie das Polizei- und Ordnungsrecht;

6. aus dem Prozeßrecht:

das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß (insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz),

das strafrechtliche Ermittlungsverfahren,

aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und die Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie;

2. a) Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung;

b) aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Insolvenzrecht;

3. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;

4. Verwaltungslehre,

aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;

5. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;

6. a) Handels- und Gesellschaftsrecht,

Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde;

b) Steuerrecht;

7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialrechts.

(4) Durch Rechtsverordnung gemäß § 34 Abs. 1 dieses Gesetzes können weitere Wahlfachgruppen gebildet oder die in Absatz 3 Nr. 1 bis 7 vorgesehenen Wahlfachgruppen aufgeteilt oder um einzelne Studienfächer erweitert werden.

§ 4

(1) Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizminister berufen. Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um Hochschulangehörige gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs (der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung), die zum Prüfer berufen werden können.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder ordentliche Professoren des Rechts an einer Landesuniversität sein.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Landesuniversität tätige Professoren und Dozenten des Rechts (§ 6 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) sowie an einer Landesuniversität tätige außerplanmäßige Professoren des Rechts (§ 16 Abs. 2 des Hochschulgesetzes),
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
3. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Prüfer, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

#### § 5

(1) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für drei Jahre berufen. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung des Amtes.

(2) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet

- a) mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptamt,
- b) mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

#### § 6

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

#### § 7

(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei dem Justizprüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium an der Universität im Bezirk eines benachbarten Justizprüfungsamtes;
- c) bei jedem Justizprüfungsamt, wenn das nach Buchstaben a) oder b) für ihn zuständige Justizprüfungsamt nicht mehr besteht oder nicht tätig ist.

(2) Wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.

#### § 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. mindestens dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat, davon mindestens vier

Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;

2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern sowie in Verfassungsgeschichte, deutscher und römischer Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie teilgenommen hat;
3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht und — darauf aufbauend — an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem anderen Prüfungsfach erfolgreich teilgenommen hat. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht gleich die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten; dies gilt nicht für die in Nummer 4 genannte Lehrveranstaltung;
4. an einer dafür geeigneten Lehrveranstaltung — insbesondere an einem Seminar — teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
5. an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen teilgenommen und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
6. an einer praktischen Studienzeit teilgenommen hat.

(2) Der Bewerber soll ferner an Lehrveranstaltungen für Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Er soll auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Das Zulassungsgesuch soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen läßt.

#### § 9

(1) Das Gesuch um Zulassung ist an das Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von vier Monaten nach dem Vorlesungsschluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.

(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein Studienhalbjahr an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aber eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### § 10 \*)

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit, die ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand hat, und aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Professoren oder Dozenten des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören.

\*) ab 1. Januar 1973 geltende Fassung

## § 11 \*)

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern eines Justizprüfungsamtes selbständig begutachtet und — soweit erforderlich, nach Beratung — bewertet.

(2) Einer der Prüfer soll Professor oder Dozent des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) sein.

(3) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so wird die endgültige Note im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer (Absatz 1) vom Prüfungsausschuß festgelegt.

## § 12 \*)

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, trifft — abgesehen von § 11 Abs. 1 — der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die häusliche Arbeit von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet. Für diese Begutachtung kann bei der Bildung des Prüfungsausschusses an Stelle eines seiner Mitglieder ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Prüfer bestimmt werden. Für die Bewertung der häuslichen Arbeit gilt dieser Prüfer als Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, an dessen Stelle er tritt, kann insoweit an der Beratung ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 13

Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vor der mündlichen Prüfung bewertet; die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

## § 14

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 1 Punkt
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 2 Punkte
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 3 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 4 Punkte
ausreichend	eine Leistung die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 6 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 7 Punkte

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 — 1,99 Punkte	sehr gut
2,00 — 2,74 Punkte	gut
2,75 — 3,49 Punkte	vollbefriedigend
3,50 — 4,24 Punkte	befriedigend
4,25 — 5,00 Punkte	ausreichend
5,01 — 6,00 Punkte	mangelhaft
6,01 — 7,00 Punkte	ungenügend.

## § 15

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu

erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Prüfungsnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert für die Prüfungsnote 5,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 5,50 Punkte nicht überschreiten. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 30 v. H. aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Prüfungsnote von 5,01 — 5,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, als für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet angesehen werden kann.

(4) Die Punktwerte für die Prüfungsnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Dabei sind

1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die einzelnen Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung mit einem Anteil von je 10 v. H., insgesamt 40 v. H.,

zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann den errechneten Punktwert für die Prüfungsnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden und dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

(6) Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist, soweit wichtige Gründe nicht entgegenstehen, dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu stellen.

## § 16

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grunde erteilt werden.

(3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grunde längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(4) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so ist § 18 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

## § 17

(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

\*) ab 1. Januar 1973 geltende Fassung

hierbei kann die Wiederholung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden. Es kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

#### § 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob und wie lange das Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist, an welchen Lehrveranstaltungen der Prüfling teilzunehmen hat und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Auf Antrag erläßt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung entweder der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeiten, soweit diese Prüfungsleistungen — die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt — mit „ausreichend“ (5,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden.

(4) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

#### § 19\*)

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

### Zweiter Teil

#### Der Vorbereitungsdienst

##### § 20

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Referendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt hat.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Bedenken gegen die Eignung eines Bewerbers können sich insbesondere aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll in dem Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen, dem der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört. Der Referendar kann für einzelne Ausbildungsabschnitte in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk überwiesen werden; vor der Entscheidung ist dem Referendar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Referendar ist Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

##### § 21

Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

##### § 22

(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar lernen, auf der Grundlage seiner im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische juristische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes soll er in der Lage sein, sich

selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.

(3) In der Praxis soll der Referendar insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die ihn in der Selbständigkeit des Denkens und in seinen praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern, sowie sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Er soll sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen.

(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendar auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Referendars vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben; sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

##### § 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. sieben Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
2. drei Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft;
3. sechs Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. vier Monate zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt;
5. vier Monate nach Wahl des Referendars zur Ausbildung
  - a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,
  - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
  - c) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
  - d) bei einem Notar,
  - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
  - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
  - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Ausbildung nach Nummer 5 kann unter entsprechender Abkürzung der Ausbildung nach Nummer 3 um ein oder zwei Monate verlängert werden, wenn der Referendar als Ausbildungsstelle einen Regierungspräsidenten oder ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wählt.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens fünf Stellen abgeleistet werden.

(4) Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die länger als drei Monate dauernden Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

##### § 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können dem Referendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

\*) ab 1. Januar 1973 geltende Fassung

(2) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben auf den Referendar zur selbständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

### Dritter Teil

#### Die zweite juristische Staatsprüfung

##### § 25

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann.

##### § 26

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident, sein ständiger Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt.

(4) Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt der Justizminister aus.

##### § 27 \*)

(1) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben. Sein ständiger Vertreter muß ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme des Präsidenten, seines ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Der Justizminister und der Innenminister haben das Recht, jederzeit an den mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann den Referendarprüfungen als Zuhörer beiwohnen.

##### § 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

##### § 29

Bei der praktischen häuslichen Arbeit hat der Referendar auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung zu erstatten und die Entscheidung zu entwerfen.

##### § 30

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Vortrag aus Akten und einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Prüfungsgespräch wird an Hand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Referendar die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und über die nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 3 Abs. 2) sowie

1. aus dem gerichtlichen Verfahren:  
im Zivilprozeß, Strafprozeß und Verwaltungsprozeß einschließlich der Vollstreckung und in den Grundfragen des Verfassungsprozesses,
2. aus der Verwaltung:  
in den Grundzügen des Bodenordnungsrechts, des Baurechts, des Straßenrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes

verfügt.

(3) Das Prüfungsgespräch kann auch an Hand praktischer Aufgaben geführt werden, für die andere als die in Absatz 2 Satz 2 genannten Gebiete Bedeutung haben können, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

##### § 31

(1) Bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuß (Abschlußnote) sind die Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von zwei Dritteln und die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen.

(2) Bei der abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) sind die Gesamtbeurteilungen des Referendars für die Ausbildung in der Praxis mit Ausnahme der Wahlstelle und für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften je zur Hälfte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen (Prüfungsnote) sind

1. die praktische häusliche Arbeit mit einem Anteil von 27,5 v. H.,
  2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
  3. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 42,5 v. H., davon 15 v. H. für den Vortrag aus Akten und 27,5 v. H. für das Prüfungsgespräch,
- zu berücksichtigen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den errechneten Punktwert für die Abschlußnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.

(5) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Punktwert für die Abschlußnote 5,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 3) 5,50 Punkte nicht überschreiten. Die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte sind entsprechend dem Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen rechnerisch zu ermitteln.

(6) Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären, wenn der Punktwert für die Abschlußnote 5,00 Punkte überschreitet oder die Punktwerte für mehr als einen der Prüfungsabschnitte (Absatz 3) 5,50 Punkte überschreiten. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 27,5 vom Hundert aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Abschlußnote zwischen 5,01 bis 5,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn dem Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.

##### § 32

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, für welche Zeit er

\*) ab 1. Januar 1973 geltende Fassung

in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens vier Monate und höchstens neun Monate betragen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet über die Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

(2) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(3) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so entscheidet über eine Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

#### § 33

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuß getroffen, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend. § 35 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) bleibt unberührt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(3) Wer die Prüfung in den Fällen des § 32 Abs. 2 wiederholt, wird nicht erneut in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen.

### Vierter Teil

#### Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

##### § 33 a

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),
2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 23),

angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 7 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann den Bewerber von der Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 23 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnitts, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.

### Fünfter Teil

#### Schlußvorschriften

##### § 34

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

- a) die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zur Prüfung;

- b) das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
- c) die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;
- d) die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistungen des Referendars;
- e) die Berücksichtigung der abschließenden Beurteilung der Leistungen des Referendars im Vorbereitungsdienst in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Justizminister und der Innenminister erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

##### § 34 a

(1) Abweichend von § 1 kann die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen von § 5 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes zum Zwecke der Erprobung des Modells einer einstufigen Juristenausbildung den Ausbildungsgang nach Absatz 1 einschließlich der Prüfungen abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 33 a dieses Gesetzes und das Nähere nach § 5 b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes zu regeln.

##### § 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. \*)

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 77) außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 9. April 1956 (GV. NW. S. 131). Das erste Änderungsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 346) ist am 1. Juli 1962, das zweite Änderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) mit Wirkung vom 1. Oktober 1965, das dritte Änderungsgesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 508) am 1. September 1970, das vierte Änderungsgesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) am 16. Juni 1972 und das fünfte Änderungsgesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146) — mit Ausnahme der ab 1. Januar 1973 geltenden Neufassung der §§ 10, 11, 12, 19 und 27 JAG — am 16. Juni 1972 in Kraft getreten.

Eine Übergangsregelung ist in Art. III des dritten Änderungsgesetzes enthalten. Weitere Übergangsregelungen enthalten Art. III des vierten Änderungsgesetzes und Art. III des fünften Änderungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Viertes Änderungsgesetz:

#### Artikel III

(1) Prüflingen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste oder zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, erteilt auf Antrag das Prüfungsamt, vor dem die Prüfung abgelegt worden ist, als Anhang zu seinem Zeugnis eine Bescheinigung, aus der sich die Änderungen des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes durch dieses Gesetz ergeben.

(2) Zeugnisse, die einem Referendar im Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, werden bei der Ermittlung des Punktwerts der Ausbildungsnote mit der Punktzahl berücksichtigt, die in § 14 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes für die in dem Zeugnis enthaltene Notenbezeichnung — bei „ausgezeichnet“ und „unzulänglich“ für die Notenbezeichnungen „sehr gut“ und „mangelhaft“ — vorgesehen ist.

(3) Wird die Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen, so sind bereits vor dem Inkrafttreten bewertete schriftliche Prüfungsleistungen unter Anwendung des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes neu zu bewerten; § 13 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(4) Für die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist abweichend von § 31 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes allein auf die Prüfungsnote abzustellen, wenn der Prüfling seinen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeleistet hat und der Punktwert der Prüfungsnote günstiger ist als der unter Berücksichtigung von Absatz 2 ermittelte Punktwert der Ausbildungsnote. Im Rahmen von Satz 1 ist § 31 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes auf den Punktwert der Prüfungsnote anzuwenden.

Fünftes Änderungsgesetz:

#### Artikel III

(3) Für einen Prüfling, der seine Aufsichtsarbeiten bis zum 31. Dezember 1972 angefertigt hat, sind anstelle der §§ 10, 11, 12 und 19 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

— GV. NW. 1972 S. 200.

315

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen  
und den juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsordnung — JAO —)**

Vom 6. Juli 1972

Auf Grund des Artikels IV der Vierten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 28. Juli 1970 (GV. NW. S. 646) und des Artikels V der Sechsten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 8. Juni 1972 (GV. NW. S. 148) wird nachstehend der Wortlaut der Juristenausbildungsordnung, wie er sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81) und den Änderungen durch die Dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 22. Januar 1970 (GV. NW. S. 40), die Vierte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 28. Juli 1970 (GV. NW. S. 646), die Fünfte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 2. Juni 1971 (GV. NW. S. 180) und die Sechste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 8. Juni 1972 (GV. NW. S. 148) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Juli 1972

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Josef Neuberger

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen  
Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst  
(Juristenausbildungsordnung — JAO —)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206)**

**Erster Teil**

**Die erste juristische Staatsprüfung**

**Justizprüfungsämter**

**§ 1**

(1) Justizprüfungsämter bestehen bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln.

(2) Ordentliche Professoren des Rechts können zur Berufung als Stellvertreter des Vorsitzenden von dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich (der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung)

1. der Universität Bielefeld und der Universität Münster für das Justizprüfungsamt in Hamm,
2. der Universität Bochum für das Justizprüfungsamt in Hamm oder für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf,
3. der Universität Bonn und der Universität Köln für das Justizprüfungsamt in Köln und zugleich für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf

vorgeschlagen werden.

**§ 2**

(aufgehoben)

**Praktische Studienzeit**

**§ 3**

(1) Der Studierende hat — in der Regel nach dem 4. Fachsemester — eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit soll ihm ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt werden.

(2) Während der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden in Gruppen von höchstens 25 Teilnehmern zusammengefaßt und durch einen Gruppenleiter betreut werden.

Soweit eine Gruppenausbildung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann der Studierende für die gesamte Dauer oder für einen Teil der praktischen Studienzeit bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde einzeln ausgebildet werden.

(3) Die praktische Studienzeit dauert 6 Wochen. Für die Gruppenausbildung kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Ausbildungsdauer bis auf 3 Wochen verkürzen.

(4) Die praktische Studienzeit ist in der Regel in dem Oberlandesgerichtsbezirk abzuleisten, in dem der Studierende seinen Hauptwohnsitz hat. Zur Ausbildung in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — insbesondere in dem Oberlandesgerichtsbezirk, zu dem die zuletzt besuchte Universität gehört — kann der Studierende zugelassen werden, sofern die Ausbildungsmöglichkeiten ausreichen.

(5) Die Anmeldung zur Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Studierende ausgebildet werden möchte. Der Oberlandesgerichtspräsident regelt — im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — die Gruppen- und die Einzelausbildung. Bei der Gruppenausbildung verpflichtet der Gruppenleiter den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit und erteilt ihm ein Zeugnis; bei der Einzelausbildung obliegen diese Aufgaben dem aufsichtführenden Richter oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde.

(6) Das nach § 7 JAG zuständige Justizprüfungsamt kann den Studierenden schon vor der Meldung zur Prüfung ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Teilnahme an der praktischen Studienzeit freistellen, wenn der Studierende deren Ziel auf andere Weise erreicht hat. Die Entscheidung ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

**Meldung zur Prüfung**

**§ 4**

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG);
4. Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
6. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 JAG) sowie in Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder in Wirtschaftswissenschaften für Juristen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);
7. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG);
8. die Abgangszeugnisse der Universitäten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JAG);
9. die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(4) Der Bewerber bestimmt bei der Meldung die Wahlfachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) und das Pflichtfach, aus denen die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll. Die Bestimmung der Wahlfachgruppe kann nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr geändert werden.

## § 5

(aufgehoben)

**Häusliche Arbeit**

## § 6

(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder aus seiner Wahlfachgruppe zu entnehmen. Wählt der Prüfling die Wahlfachgruppe 1, so erhält er in dem von ihm bestimmten Pflichtfach eine Aufgabe aus dem geltenden Recht, die ihm Gelegenheit gibt, sich insbesondere auch mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bezügen zu befassen.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Für Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit geboten ist. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

(3) Der Prüfling versieht die häusliche Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, mit der Kennziffer, die ihm das Justizprüfungsamt zuteilt. Auf einem gesonderten Blatt fügt er die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

(4) Wer die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern kann, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten.

**Aufsichtsarbeiten**

## § 7

(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist um eine Stunde verlängert werden.

(2) Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe

1. aus dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG), die sich auch auf das Gesellschaftsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG) und auf das Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 JAG) erstrecken kann;
2. aus dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG);
3. aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 JAG).

Das zugehörige Verfahrensrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 JAG) kann bei diesen Aufgaben berücksichtigt werden.

(3) Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

## § 8

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes oder ein Richter oder Staatsanwalt, der vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit der Kennziffer, die ihm das Justizprüfungsamt zuteilt; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(3) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(4) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

**Bewertung der schriftlichen Arbeiten**

## § 8 a \*)

(1) Vor einer in der Notenbezeichnung abweichenden Bewertung von Aufsichtsarbeiten ist eine Beratung der beiden Prüfer (§ 11 Abs. 1 JAG) erforderlich.

(2) Nachdem alle Prüfer die häusliche Arbeit begutachtet haben, wird diese Prüfungsleistung nach mündlicher Beratung vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Auf Antrag wird dem Prüfling die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Prüfling die letzte schriftliche Arbeit abliefern, beim Justizprüfungsamt schriftlich zu bestellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

**Mündliche Prüfung**

## § 9

(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 5 Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

**Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine**

## § 10

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) die häusliche Arbeit zweimal nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,

\*) ab 1. Januar 1973 geltende Fassung

- b) zwei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,  
 c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Liefert ein Prüfling nur eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend gemacht werden.

#### Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses

##### § 11

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht werden.

#### Schlußberatung

##### § 12

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die mündlichen Prüfungsleistungen; für jeden der vier Teile der mündlichen Prüfung setzt er eine Note fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwerts für die Prüfungsnote und — soweit erforderlich — für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Summe aus der mit drei vervielfältigten Punktzahl der häuslichen Arbeit und den Punktzahlen der einzelnen Aufsichtsarbeiten sowie der Teile der mündlichen Prüfung durch zehn geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 3 JAG erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

(3) Der Punktwert für einen Prüfungsabschnitt, der aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird errechnet, indem die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit der in Absatz 2 für die Prüfungsleistungen bezeichneten Zahl vervielfältigt werden und die Summe durch die Summe der Vervielfältigungszahlen geteilt wird.

(4) Alle Punktwerte sind bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Fehler bei der Errechnung des Punktwerts für die Prüfungsnote sind von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt zu berichtigen, soweit nicht durch die Berichtigung der Punktbereich einer anderen Notenbezeichnung erreicht wird. Wird der Punktbereich einer anderen Notenbezeichnung erreicht, so ist eine Berichtigung der Notenbezeichnung und der Punktwerte nur auf Antrag des Prüflings zulässig. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

#### Zeugnis

##### § 13

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis; in dem Zeugnis ist die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.

#### Beurkundung des Prüfungsergebnisses

##### § 14

(1) Über den Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Zeit der Prüfung,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsfächer (§ 3 JAG), die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die errechneten Punktwerte für die Prüfungsnote und — soweit erforderlich — für die Prüfungsabschnitte,
7. eine Verbesserung des Punktwerts für die Prüfungsnote und die dafür maßgebenden Gründe,
8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung,
9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach §§ 17, 18 JAG,
10. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### Wiederholung der Prüfung

##### § 15

(1) Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen.

(2) Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die vom abgebenden Prüfungsamt erteilten Auflagen unberührt bleiben.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 1 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen.

(4) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Antrag auf Erlaß schriftlicher Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

#### Zweiter Teil

#### Der Vorbereitungsdienst Ausbildung in der Praxis

##### § 16

(1) Der Referendar wird gemäß §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:

1. sieben Monate bei einem Landgericht (erstinstanzliche Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) oder einem Amtsgericht;
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Amtsgericht (Einzelrichter oder Schöffengericht) oder bei einem Landgericht (Strafkammer) ausgebildet;
3. sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung);
4. vier Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
5. vier Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle nach Maßgabe der in §§ 24, 25 getroffenen Bestimmungen.

Unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 JAG ändert sich die in den Nummern 3 und 5 genannte Ausbildungszeit entsprechend.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Abs. 2) erfolgen.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident kann auf Antrag des Referendars die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 untereinander ändern, wenn Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen. Die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 sollen zeitlich nicht getrennt werden, soweit dadurch die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft unterbrochen würde.

(4) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstellen fort, so kann der Referendar bei einer anderen in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstelle oder bei einer sonstigen für das Erreichen des Ausbildungsziels in diesem Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks ausgebildet werden.

(5) Reichen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Stellen nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Hat ein Referendar einen Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet, so regelt der Oberlandesgerichtspräsident seine weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

#### Ausbilder in der Praxis

##### § 17

(1) Zur Ausbildung in der Praxis ist der Referendar einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen.

(2) Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint.

(3) Nicht herangezogen werden soll,

- a) wer noch nicht über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt;
- b) wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars als Ausbilder zur Verfügung steht.

(4) Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden kann.

(5) Der Referendar soll dem Ausbilder möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten zugewiesen werden. Für die Dauer der Zuweisung soll ein Wechsel des Ausbilders vermieden werden.

(6) Mehreren Ausbildern darf ein Referendar gleichzeitig nur zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit dem Ausbilder kann auch ein anderer Angehöriger der Ausbildungsstelle dem Referendar Aufgaben übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördern.

#### Gestaltung der Ausbildung in der Praxis

##### § 18

(1) Während der Ausbildung in der Praxis soll sich der Referendar unter Anleitung des Ausbilders durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen. Der Ausbilder muß vor allem das Interesse und das eigene Bemühen des Referendars wecken und ihm das Bewußtsein vermitteln, daß er verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitarbeitet.

(2) Der Referendar soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach

möglich ist, am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

(3) Vom Beginn der Ausbildung an sollen dem Referendar nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung zugewiesen werden. Ist ein Referendar in einer Sache tätig geworden, dann soll ihm auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist.

(4) So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Referendar Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(5) Aufgaben, deren Bearbeitung vorwiegend dazu dienen würde, die Arbeitskraft des Referendars für die ausbildende Stelle zu nutzen, dürfen dem Referendar nicht übertragen werden.

(6) Als Anleitung für die Ausbildung dienen im übrigen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern.

#### Einzelleistungen

##### § 19

(1) Die Bearbeitung jeder dem Referendar übertragenen Aufgabe ist mit ihm zu erörtern; dabei ist der Referendar auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) Die für die Leitung der Ausbildung zuständige Stelle (§ 31) kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtarbeiten vorschreiben und bestimmen, daß

1. für die Gesamtbeurteilung des Referendars wesentliche Einzelleistungen vom Ausbilder schriftlich unter Verwendung der Noten des § 14 JAG zu bewerten sind;
2. der Referendar über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führt, der über die von ihm bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluß gibt;
3. schriftliche Einzelleistungen mit dem Zeugnis (§ 30) vorzulegen sind.

#### Die Ausbildung

##### bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen

##### § 20

(1) Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen soll der Referendar vornehmlich an Aufgaben des Zivilrichters im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses mitarbeiten. Er soll sich durch die Tätigkeit mit den richterlichen Denk- und Arbeitsmethoden vertraut machen, einen Gesamtüberblick über den Zivilprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen zivilrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und mit den Mitteln des Zivilprozesses zu klären,

die beweisbedürftigen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln — insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften — festzustellen, den Lebenssachverhalt zivilrechtlich zu beurteilen,

unter Berücksichtigung der Zukunftswirkung einer Regelung für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten Vorschläge zu erarbeiten,

in einem Zivilprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, richterliche Maßnahmen

— insbesondere auch die mündliche Verhandlung — durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und richterliche Entscheidungen zu entwerfen. Er soll auch an Sitzungen teilnehmen. In Sachen, die er vorbereitet hat, soll er nach Abschluß der mündlichen Verhandlung seinen Entscheidungsvorschlag vortragen und die getroffene gerichtliche Entscheidung entwerfen.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 Abs. 1 GVG);
2. zeitweilig selbständige Aufgaben eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RpfLG in Verbindung mit § 118 a Abs. 1 und 3 ZPO, wahrzunehmen (§ 2 Abs. 4 RpfLG);
3. selbständig in Zivilprozesssachen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§ 24 JAG; §§ 2 Abs. 4, 24 Abs. 2 RpfLG).

Wird der Referendar bei einem Amtsgericht ausgebildet, so kann ihm zeitweilig die Leitung der Rechtsantragsstelle in Zivilsachen übertragen werden.

(4) Einem Richter, der ausschließlich mit Sondergebieten (etwa: Mietsachen, Unterhaltssachen, Ehe-, Kindschaffs- und Entmündigungssachen, Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Kartellrecht, Wiedergutmachungs- und Entschädigungssachen) befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

#### Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen

##### § 21

(1) Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft soll der Referendar an Aufgaben des Staatsanwalts aus allen Abschnitten des Strafverfahrens mitarbeiten. Durch diese Tätigkeit soll er einen Gesamtüberblick über den Strafprozeß bekommen und insbesondere lernen, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Tat aufzuklären und zu erfassen, die wesentlichen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln — insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften — festzustellen, den Lebenssachverhalt strafrechtlich zu beurteilen, für eine Straftat eine nach den Strafzwecken angemessene Strafe oder Maßregel vorzuschlagen, in einem Strafprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen, insbesondere auch mit anderen an der Strafverfolgung und Strafvollstreckung beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu entwerfen. Er soll den Staatsanwalt zu Hauptverhandlungen, zu Tatortbesichtigungen und zu Besprechungen — etwa mit der Polizei oder mit Sachverständigen — begleiten.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter selbständig die Anklage zu vertreten (§ 143 Abs. 3 GVG);

2. unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbständig Aufgaben eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG);
3. selbständig Aufgaben eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 4 RpfLG, § 24 JAG);
4. selbständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§ 24 JAG; §§ 2 Abs. 4, 24 Abs. 2 RpfLG).

(4) Einem Staatsanwalt, der ausschließlich mit Sondergebieten (etwa: Kapitalverbrechen, Wirtschaftsstrafsachen, Steuerstrafsachen) befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden. In Betracht kommen für die Ausbildung neben den allgemeinen Dezernaten insbesondere auch die Jugenddezernate.

(5) Für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen gelten Absatz 1, Absatz 3 Nr. 3 und 4, Absatz 4 sowie § 20 Absatz 2 entsprechend. Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 Abs. 1 GVG).

#### Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

##### § 22

(1) Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Referendar durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer kommunalen Verwaltung mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar

die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,

die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,

Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,

sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,

lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich darin üben, Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und zu entwerfen. Zur Bearbeitung durch den Referendar eignen sich tatsächlich oder rechtlich für die allgemeine Verwaltung typische Vorgänge.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er insbesondere damit betraut werden,

1. Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde vorzubereiten und unter Aufsicht und Anleitung des Ausbilders zu einzelnen Besprechungspunkten Vortrag zu halten, die Niederschriften über das Besprechungsergebnis anzufertigen und für die Weiterbearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen;
2. die Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse zu einzelnen Tagungsordnungspunkten vorzubereiten und Vortrag zu halten;
3. einen geeigneten Aufgabenbereich in ausbildungsförderlichem Umfang selbständig wahrzunehmen.

(4) Einem Verwaltungsbeamten, der ausschließlich als Justitiar beschäftigt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

### Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

#### § 23

(1) Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt soll der Referendar sowohl an anwaltlichen Aufgaben in gerichtlichen Verfahren als auch an Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege mitarbeiten. Hierdurch soll er sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts als unabhängigen Organs der Rechtspflege und mit der Denk- und Arbeitsweise in der Rechtsberatung vertraut machen. Er soll insbesondere lernen,

das Begehren des Mandanten mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt unter Ordnung des Tatsachenstoffes zu erfassen,

den Tatsachenstoff rechtlich zu werten,

Beweismittel zu erkennen und Beweisergebnisse zu würdigen,

rechtliche Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen des Mandanten und unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zu entwerfen,

dem Mandanten Rat und Rechtsbelehrung zu erteilen und

rechtliche Interessen des Mandanten in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie außergerichtlich mündlich und schriftlich nach Form und Inhalt sachgerecht zu vertreten.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, anwaltliche Maßnahmen — insbesondere Besprechungen mit Mandanten, Wahrnehmung von Gerichtssitzungen sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen — schriftlich oder mündlich vorzubereiten und Schriftsätze, Vertragstexte und ähnliche Schriftstücke zu entwerfen sowie außergerichtlichen Schriftverkehr zu führen. Er soll auch an Gerichtssitzungen, Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen sowie an Besprechungen mit Mandanten gemeinsam mit dem ausbildenden Rechtsanwalt teilnehmen.

(3) Wenn der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll der Referendar — vorzugsweise in Sachen, die er schon zuvor bearbeitet hat — damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Rechtsanwalts oder — soweit nach den Verfahrensvorschriften zulässig — selbständig Gerichtstermine wahrzunehmen; insbesondere soll der Referendar auch in geeigneten Sachen vor Gericht zur Sach- und Rechtslage vortragen sowie Beweistermine und gerichtliche Vergleichsverhandlungen wahrnehmen;
2. Besprechungen mit Mandanten sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen zu führen.

(4) Der Rechtsanwalt kann dem Referendar mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO). Der Referendar kann während dieses Ausbildungsabschnitts, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, zum Vertreter des ausbildenden Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO), zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) und zum Vertreter einer armen Partei (§ 116 Abs. 2 ZPO) bestellt werden.

(5) Einem Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit eine hinreichend breite und vielseitige Ausbildung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht gewährleisten kann — etwa einem Rechtsanwalt, der überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist —, darf der Referendar nicht zugewiesen werden.

(6) Der Oberlandesgerichtspräsident führt im Benehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt in Betracht kommen.

### Die Ausbildung bei einer Wahlstelle

#### § 24

(1) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle soll der Referendar seine praktische Ausbildung in einer von ihm selbst bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.

(2) Als Ausbildungsstellen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) JAG kommen in Betracht:

- a) für die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG) ein Oberlandesgericht (Zivilsenat), ein Landgericht (Berufungszivilkammer) oder, soweit der Referendar eine Ausbildung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wünscht, ein Amtsgericht;
- b) für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 JAG), wenn der Referendar nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 21 bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, ein Amtsgericht (Einzelrichter oder Schöffengericht) oder ein Landgericht (Strafkammer), wenn er bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist, eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht;
- c) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) eine staatliche Verwaltungsbehörde;
- d) für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 JAG) ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt oder ein bei einem Land- und Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit für die Ausbildung nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 4, 23 nicht in Betracht kommt; § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Eine der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben b) und e) JAG bezeichneten Stellen kommt als Ausbildungsstelle in Betracht, wenn ein geeigneter Ausbilder oder Ausbildungsleiter die Verantwortung für eine praktische juristische Ausbildung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und einem Ausbildungsplan übernimmt; der Ausbilder oder Ausbildungsleiter soll in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Eine der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben f) bis h) JAG bezeichneten Stellen kommt als Ausbildungsstelle in Betracht, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Oberlandesgerichtspräsident eine sachgerechte Ausbildung für gewährleistet hält.

(5) Der Oberlandesgerichtspräsident führt ein Verzeichnis der Stellen, die als Ausbildungsstelle nach Wahl des Referendars in Betracht kommen.

(6) Eine Ausbildungsstelle in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes kann der Referendar nur wählen, wenn diese Stelle auch nach den Vorschriften oder nach der Entscheidung der zuständigen Stellen dieses Landes für die Ausbildung gemäß § 5 a Abs. 1 Nr. 5 DRiG in Betracht kommt.

(7) Der Referendar soll dem Oberlandesgerichtspräsidenten zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts mitteilen, welcher Stelle er zugewiesen werden möchte. Liegt ein Monat vor Beginn des Ausbildungsabschnitts keine Mitteilung des Referendars vor, wählt der Oberlandesgerichtspräsident die Stelle aus.

### Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften

#### § 25

(1) Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Referendar gemäß § 23 Abs. 4 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden.

(2) Der Hochschule für Verwaltungswissenschaften wird der Referendar durch den Innenminister überwiesen.

(3) Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auch in Unterbrechung der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) durchgeführt werden. § 16 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Wird die für die Ausbildung bei einer Wahlstelle vorgesehene Zeit durch die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften nicht voll ausgeschöpft, so ist die verbleibende Zeit nach Wahl des Referendars zur Verlängerung der Ausbildung bei einer der in § 23 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) JAG, § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Stellen zu verwenden.

#### Arbeitsgemeinschaften

##### § 26

(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendaren werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen aus etwa 20 Referendaren — mindestens aus zwölf und höchstens aus 25 Referendaren — bestehen.

(2) Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke und die Regierungsbezirke. Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Ausbildungsbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen

1. für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JAG einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
2. für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks;
3. für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 und 5 JAG einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident kann aus besonderem Grund die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend von Absatz 3 regeln, im Falle von Absatz 3 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Für die Dauer der Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG wird der Referendar einer Arbeitsgemeinschaft nicht zugewiesen, wenn ihm die Teilnahme wegen der Lage des Ausbildungsorts nicht möglich ist.

(5) Der Justizminister und der Innenminister bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich, mit welchen Fachrichtungen und mit wieviel Übungsstunden die Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Der Referendar ist über die getroffene Regelung zu unterrichten.

#### Gestaltung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

##### § 27

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Der Referendar ist dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach Form und Inhalt sachgerecht zu erledigen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Referendare die Ausbildungsgegenstände unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters möglichst selbständig erarbeiten. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten, Vorträge nach Akten und zu einzelnen Ausbildungsgegenständen Plan- oder Prozeßspiele und mündliche Erörterungen in Betracht.

(3) Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 22 JAG) geeignete Personen zugezogen werden.

(4) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst

vor; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

(5) § 18 Abs. 6 und § 19 gelten entsprechend.

#### Leitung der Arbeitsgemeinschaft

##### § 28

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes.

(2) Für jede Fachrichtung der Arbeitsgemeinschaft ist ein Arbeitsgemeinschaftsleiter zu bestellen.

(3) Es werden bestellt:

1. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht vom Oberlandesgerichtspräsidenten, bei Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtung Verwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts;
2. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(4) Für die Bestellung zum Arbeitsgemeinschaftsleiter gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter wird höchstens für die Dauer von drei Jahren bestellt; der Bestellung soll eine hinreichende Erprobung — etwa bei der Vertretung eines Arbeitsgemeinschaftsleiters — vorausgehen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll von sonstigen Aufgaben angemessen entlastet werden.

(7) Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden.

(8) Im Falle der Verhinderung des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist von der nach Absatz 3 zuständigen Stelle ein Vertreter zu bestellen; die Bestellung des Vertreters kann allgemein oder für bestimmte Fälle dem Landgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten übertragen werden.

#### Ausbildungslehrgänge

##### § 29

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (§ 26 Abs. 3 Nr. 1) wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG) ausgestaltet. Für diese Zeit kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen.

(2) Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen und ihre Anrechnung auf die vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte regelt für die Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG der Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, im übrigen der Justizminister.

#### Zeugnisse

##### § 30

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn zu äußern. Dabei soll er zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit des Referendars Stellung nehmen.

(2) Sind für die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt mehrere Einzelzeugnisse erteilt worden oder weicht die Beurteilung des Vorsitzenden eines Kollegialgerichts von einem Zeugnis nach Absatz 1 ab, so stellt der Leiter des Gerichts, der Behörde oder der sonstigen Ausbildungsstelle das abschließende Zeugnis aus. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Ausbildung in derselben

Fachrichtung einer Arbeitsgemeinschaft mehrere Einzelzeugnisse erteilt worden sind; das abschließende Zeugnis wird von dem Leiter des Gerichts oder der Behörde ausgestellt, an der die Arbeitsgemeinschaft besteht.

(3) In dem Zeugnis sind, sofern es für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erteilt wird, die Leistungen des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Noten (§ 14 JAG) zu bewerten. Dabei ist die der Note entsprechende Punktzahl anzugeben; dies gilt nicht für das Zeugnis über die Ausbildung bei einer Wahlstelle.

### Leitung der Ausbildung

#### § 31

(1) Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Oberlandesgerichtspräsident (§ 21 JAG).

(2) Im Rahmen der Gesamtleitung der Ausbildung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten leiten für die Dauer der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG) der Landgerichtspräsident, für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident die Ausbildung. Für die Dauer der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Oberlandesgerichtspräsident den Landgerichtspräsidenten oder den Regierungspräsidenten an der Leitung der Ausbildung beteiligen.

(3) Zur Unterstützung des Behördenleiters bei der Leitung der Ausbildung wird bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten ein Richter, bei den Regierungspräsidenten ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter bestellt.

(4) Es werden bestellt:

1. die Ausbildungsleiter bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten vom Oberlandesgerichtspräsidenten,
2. die Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(5) Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

### Zuweisung zur Ausbildung

#### § 32

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem der Referendar zugewiesen werden soll, für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder — im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 — der Landgerichtspräsident und der Regierungspräsident bestimmen die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft und den Ausbilder für die Ausbildung in der Praxis. Die Bestimmung des Ausbilders für die Ausbildung in der Praxis kann dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen werden. Vor Zuweisung des Referendars an eine Ausbildungsstelle außerhalb ihres Geschäftsbereichs holt die nach Satz 1 zuständige Stelle, soweit erforderlich, die Einwilligung des Leiters der Ausbildungsstelle ein.

(3) Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften gründlich ausgebildet werden können. Wieviele Referendare in einem Ausbildungsbezirk und bei einer Ausbildungsstelle ausgebildet werden können, legt für die ordentlichen Gerichte und für die bei ihnen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Oberlandesgerichtspräsident, für die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt, für die Kommunalverwaltungen und für die Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten der Regierungspräsident zum Jahresanfang jeweils für die Dauer eines

Jahres fest; treten im Verlaufe eines Jahres Änderungen ein, so kann die Festlegung entsprechend berichtigt werden.

(4) Einem Ausbildungsbezirk sollen jeweils mindestens 12 Referendare zugewiesen werden, die ihre Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft gleichzeitig beginnen und beenden.

(5) Die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften sollen möglichst gleichmäßig genutzt werden.

(6) Wünscht der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk, an einen anderen Ausbildungsort oder einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden, als sie ohne seinen Wunsch nach den Absätzen 2 oder 7 vorgesehen würden, dann soll dem Wunsch im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprochen werden, soweit die Absätze 3 bis 5 nicht entgegenstehen. Referendare, für die eine Ausbildung an einem anderen Ort eine besondere soziale Härte bedeuten würde, sollen bevorzugt für den gewünschten Ausbildungsort berücksichtigt werden.

(7) Der Oberlandesgerichtspräsident kann den Referendar, soweit die Ausbildungsmöglichkeiten in seinem Bezirk nicht ausreichen, für einzelne Ausbildungsabschnitte mit Zustimmung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder Regierungspräsidenten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 JAG in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereichs überweisen. Dem Referendar ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt der Oberlandesgerichtspräsident, den Bewerber für den ersten Ausbildungsabschnitt in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereichs zu überweisen, so ist der Bewerber darüber vor Entscheidung über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

#### § 32 a

(1) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 23 Abs. 6 JAG entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(2) Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, dann soll der Ausbildungsabschnitt verlängert werden; auf Antrag des Referendars ist er zu verlängern. Die Verlängerung der Ausbildung soll mindestens der Dauer der Unterbrechung entsprechen. Im übrigen ist die Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts so zu bemessen, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft erreichen und sowohl für die verlängerte Ausbildung als auch für die weitere Ausbildung Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

(3) Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis oder in der Arbeitsgemeinschaft nicht, dann wird der Ausbildungsabschnitt auf Antrag des Referendars verlängert. Der Referendar ist in der Regel anderen Ausbildern zuzuweisen. Die Verlängerung des gesamten Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 soll sechs Monate nicht überschreiten; ein Ausbildungsabschnitt darf nach dieser Bestimmung höchstens auf das Doppelte der vorgeschriebenen Zeit verlängert werden.

(4) Anträge auf Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts sind unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes zu stellen.

(5) Eine verlängerte Ausbildung ist so durchzuführen, daß die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird.

(6) Zur Durchführung der Ausbildung in einem verlängerten Ausbildungsabschnitt kann der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk zugewiesen werden.

**Dienstrechtliche Stellung des Referendars****§ 33**

(1) Für die dienstrechtliche Stellung des Referendars und für seine Rechte und Pflichten als Beamter im Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Dienstvorgesetzte des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBG) sind der Oberlandesgerichtspräsident und während der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG) der Landgerichtspräsident, während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident. Auch für die Dauer der Ausbildung bei einer Pflichtwahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Oberlandesgerichtspräsident Aufgaben des Dienstvorgesetzten, die ihm nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, auf den Landgerichtspräsidenten oder den Regierungspräsidenten, in deren Bezirk der Referendar ausgebildet wird, übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten entscheidet der Justizminister.

(3) Vorgesetzte des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LBG) sind der Leiter der Ausbildungsstelle sowie der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Referendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende dieses Gerichts.

**Urlaub****§ 33 a**

(1) Der Referendar erhält in jedem Ausbildungsjahr Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Landesbeamte und Richter.

(2) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Ausbildungsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem der Referendar sich zur Zeit des Urlaubs befindet, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, daß das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage im Ausbildungsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, daß der Referendar während der Ausbildung in den weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

**Dritter Teil****Die zweite juristische Staatsprüfung****Vorstellung zur zweiten juristischen Staatsprüfung****§ 34**

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung soll sich ohne längeren Zwischenraum an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident den Referendar unverzüglich mit der abschließenden Beurteilung (Ausbildungsnote — § 31 Abs. 2 JAG) unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

(3) Dienstvorgesetzter des Referendars (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LBG) ist während des Prüfungsverfahrens der Oberlandesgerichtspräsident, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

**Ausbildungsnote****§ 34 a**

(1) Die Ausbildungsnote setzt sich je zur Hälfte aus der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis mit Ausnahme der Wahlstelle und der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften zusammen.

(2) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis wird ermittelt, indem die Punktzahlen der für die Ausbildungsabschnitte mit Ausnahme der Wahlstelle erteilten Zeugnisse jeweils mit der Anzahl der für diese Ausbildungsabschnitte vorgeschriebenen Monate vervielfältigt werden und sodann die Summe durch die Anzahl der eingesetzten Monate geteilt wird. Satz 1 gilt entsprechend, soweit nach dem Gang der Ausbildung im Einzelfall an die Stelle der regelmäßig vorgesehenen Ausbildungsabschnitte im Rahmen der vorgeschriebenen Dauer andere Ausbildungsstellen getreten sind.

(3) Wird die Ausbildung bei einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stelle verlängert, so ist die Punktzahl des nach der Verlängerung erteilten Zeugnisses maßgebend. Die für die Vervielfältigung einzusetzende Monatszahl richtet sich auch in diesem Falle nach der vorgeschriebenen Dauer dieses Ausbildungsabschnitts.

(4) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften setzt sich zusammen

zu 45 v. H. aus dem Punktwert für die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften,

zu 30 v. H. aus dem Punktwert für die öffentlichen rechtlichen Arbeitsgemeinschaften und

zu 25 v. H. aus dem Punktwert für die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Zur Ermittlung des Punktwerts für die Arbeitsgemeinschaften einer Fachrichtung werden die Punktzahlen der in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften erteilten Einzelzeugnisse entsprechend ihrem zeitlichen Anteil zusammengefaßt.

(5) In den Fällen des § 30 Abs. 2 ist das nach dieser Bestimmung erteilte abschließende Zeugnis maßgebend. Soweit der Referendar während eines Ausbildungsabschnitts gleichzeitig bei verschiedenen Ausbildungsstellen ausgebildet worden ist, wird als Punktwert für diese Zeit der aus den Punktzahlen der verschiedenen Zeugnisse errechnete Mittelwert berücksichtigt.

(6) Zeugnisse aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden bei der Ermittlung des Punktwerts für die Ausbildungsnote mit einer vom Oberlandesgerichtspräsidenten in entsprechender Anwendung von § 14 JAG festzusetzenden Punktzahl berücksichtigt.

(7) Alle Punktwerte sind bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen; die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(8) Die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert und ihre Errechnung auf Grund der Einzelzeugnisse werden dem Referendar vom Oberlandesgerichtspräsidenten schriftlich mitgeteilt. Die Notenbezeichnung ist § 14 Abs. 2 JAG zu entnehmen.

(9) Bei der Vorstellung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung sind die Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden. Die Ausbildungsstellen und die Arbeitsgemeinschaften eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes werden bei der Errechnung der Punktwerte mit der

der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes entsprechenden Zahl von Monaten zusätzlich berücksichtigt.

(2) Die Arbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern.

**Zulassung der Prüfung**

**§ 34 b**

(1) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

(2) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

**Die Aufsichtsarbeiten**

**§ 35**

(1) Unter Aufsicht sind vier schriftliche Arbeiten anzufertigen.

(2) Der Referendar bearbeitet je eine praktische Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich

1. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren);
2. einer Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts in Strafsachen;
3. einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit;
4. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) oder eines Rechtsanwalts in Zivilsachen einschließlich zivilrechtlicher Beratungstätigkeit.

Die Aufgaben sollen dem Referendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der Referendar hat eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befaßten Stelle oder Person zu entwerfen. Soweit eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten oder Vermerk darzulegen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann ein Referendar, der seinen Vorbereitungsdienst beendet hat, schon vor der Vorstellung zur Prüfung geladen werden.

(6) Liefert ein Referendar eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“. Liefert der Referendar mehr als zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**Die praktische häusliche Arbeit**

**§ 36**

(1) Der Referendar bearbeitet ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht oder nach seiner Wahl ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht.

**Die mündliche Prüfung**

**§ 37**

(1) Die Akten für den freien Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der praktischen Verwaltung zu nehmen und dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung zu übergeben. Der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein anderes hauptamtliches oder nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das der Präsident bestimmt.

(3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

**Prüfungsnote und Abschlußnote**

**§ 37 a**

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und das Prüfungsgespräch. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwerts für die Prüfungsnote und für die Abschlußnoten und — soweit erforderlich — für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung

der praktischen häuslichen Arbeit	mit 27,5
jeder Aufsichtsarbeit	mit 7,5
des Vortrages nach Akten	mit 15,0
der mündlichen Prüfung	mit 27,5

vervielfältigt und sodann die Summe durch hundert geteilt wird.

(3) Der Punktwert für die Abschlußnote wird errechnet, indem die Summe des Punktwerts für die Ausbildungsnote und des zweifachen Punktwerts für die Prüfungsnote durch drei geteilt wird.

(4) In der Prüfungsniederschrift (§ 14) sind zusätzlich festzustellen:

1. die Ausbildungsnote und die Abschlußnote;
2. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 32 Abs. 1 JAG.

(5) Im Zeugnis (§ 13) ist die Abschlußnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Zugleich wird eine Bescheinigung über die Wahlstelle, bei der der Prüfling ausgebildet worden ist, und über die dort erreichte Note erteilt. Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsnote und die Ausbildungsnote mit Notenbezeichnung und Punktwert bescheinigt.

**Anwendung der Vorschriften über die erste Prüfung**

**§ 38**

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4, des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 8 und 8 a, des

§ 9 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, des § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und c), Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 11 bis 14 entsprechend.

### Wiederholung der Prüfung

#### § 39

(1) Wird die Prüfung wiederholt oder gilt sie als nicht unternommen, so ist § 15 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nichtbestanden Prüfung kann nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten gestellt werden, der den Bewerber zur ersten Wiederholungsprüfung vorgestellt hat. Der Oberlandesgerichtspräsident legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussicht der nochmaligen Wiederholung dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes vor. Anträgen von Schwerbeschädigten im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) soll tunlichst entsprochen werden.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 gilt als Ausbildungsnote die anlässlich der Vorstellung zur vorhergehenden Prüfung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten gemäß §§ 34, 34 a festgesetzte Ausbildungsnote.

### Vierter Teil

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

##### Inkrafttreten \*)

#### § 40

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1956 in Kraft. Damit treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Justizausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone vom 15. Januar 1949 (VOBlBrZo. S. 21) sowie die Verordnungen zur Änderung der Neufassung der Justizausbildungsordnung vom 21. Mai 1951 (GV. NW. S. 63) und vom 1. Juni 1953 (GV. NW. S. 293).

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 2. Juli 1956 (GV. NW. S. 169). Die erste Änderungsverordnung vom 28. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) ist am 1. Juli 1962, die zweite Änderungsverordnung vom 19. Januar 1966 (GV. NW. S. 14) mit Wirkung vom 1. Oktober 1965, die dritte Änderungsverordnung vom 22. Januar 1970 (GV. NW. S. 40) am 1. Februar 1970, die vierte Änderungsverordnung vom 28. Juli 1970 (GV. NW. S. 646) am 1. September 1970, die fünfte Änderungsverordnung vom 2. Juni 1971 (GV. NW. S. 180) am 1. September 1971 und die sechste Änderungsverordnung vom 8. Juni 1972 (GV. NW. S. 148) — mit Ausnahme der ab 1. Januar 1973 geltenden Neufassung des § 8 a JAO — am 16. Juni 1972 in Kraft getreten.

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,70

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.

### Übergangsregelung \*\*)

#### § 41

(nicht abgedruckt, da weitgehend gegenstandslos)

\*\*) Übergangsregelungen sind in Artikel I Nr. 34 der Verordnung vom 28. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), in der Verordnung vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310), in Artikel III der Verordnung vom 28. Juli 1970 (GV. NW. S. 646) und in Artikel II der Verordnung vom 2. Juni 1971 (GV. NW. S. 180) enthalten.

Für die Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 16. Juni 1972 begonnen haben, enthalten Artikel III und IV der Verordnung vom 8. Juni 1972 Übergangsregelungen, die folgenden Wortlaut haben:

#### Artikel III

(1) Soweit der Referendar seinen Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeleistet hat, kann in den Fällen des § 30 Abs. 2 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung oder bei Fehlen eines ordnungsgemäßen Zeugnisses der Oberlandesgerichtspräsident die Note festsetzen, mit der der Ausbildungsabschnitt oder die Arbeitsgemeinschaft bei der Ermittlung der Ausbildungsnote zu berücksichtigen ist. Dies gilt, nicht, wenn ein den Anforderungen des § 30 Abs. 2 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung entsprechendes Zeugnis vorliegt.

(2) Soweit der Prüfling in den Fällen des § 39 Abs. 3 der Juristenausbildungsordnung die vorhergehende Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt hat, setzt der Oberlandesgerichtspräsident die Ausbildungsnote nachträglich fest; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Soweit der Referendar vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung vorgestellt worden ist, kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen treffen und die Ausbildungsnote ermitteln.

(4) Auf Zeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, ist § 34 a Abs. 6 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(5) In den Fällen des Artikels III Abs. 3 des vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) ist § 8 a der Juristenausbildungsordnung nicht anzuwenden.

(6) Für eine freiwillige Wahlstelle gemäß § 5 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) ist § 37 a Abs. 5 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(7) Bei den Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung darf eine Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts in Zivilsachen (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung) erst vom 1. Januar 1974 an gestellt werden.

#### Artikel IV

(1) Die Ausbildung der Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 16. Juni 1972 begonnen haben, richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. Wer sich am 16. Juni 1972 in der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung befindet, beendet diesen Ausbildungsabschnitt nach den bisherigen Vorschriften. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung; bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) wird der Referendar nicht mehr ausgebildet; die Ausbildung bei einer Pflichtwahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) wird auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängert.
2. Wer sich am 16. Juni 1972 in der Ausbildung bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder in der Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) befindet, beendet den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften.
3. Wer sich am 16. Juni 1972 in der Ausbildung in einem der übrigen bisher vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte befindet, beendet seinen Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Jedoch entfällt auf Antrag des Referendars die Ausbildung bei einem Gericht für Arbeitssachen oder einer Behörde oder Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, oder die Ausbildung bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat). Entfällt die Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat), so wird der Referendar nach seiner Wahl bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit drei oder vier Monate ausgebildet und für diese Zeit einer Arbeitsgemeinschaft beim Oberlandesgericht zugewiesen. § 16 Abs. 3 der Juristenausbildungsordnung in der bisherigen Fassung ist anzuwenden.
- (2) Weicht der Ausbildungsgang eines Referendars von § 16 Abs. 1 der Juristenausbildungsordnung in der bisherigen Fassung ab, so regelt der Oberlandesgerichtspräsident den weiteren Vorbereitungsdienst; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

— GV. NW. 1972 S. 206.